

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in
qualifizierter
Kindertagespflege im Landkreis Coburg
(Kindertagespflegekostenbeitragssatzung)**

**vom
04.02.2025**

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), erlässt der Landkreis Coburg folgende Satzung:

**§1
Kostenbeitragspflicht**

Für die Betreuung von Kindern in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Coburg nach §§ 23, 24 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

**§2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind eine Betreuung in der qualifizierten Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§3
Beitragsmaßstab**

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z. B., dass das Kind in der Regel täglich bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut wird. In Ausnahmefällen können auch Betreuungszeiten an einzelnen Tagen gebucht werden.

(3) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung gem. § 7 Absatz 3 der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 4 Beitragssatz

(1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat Kostenbeiträge erhoben, die sich nach der jeweiligen staatlichen Förderung richten, das monatlich an die Kindertagespflege gezahlten Pflegegeldes nach Abzug der staatlichen Förderung nicht übersteigt und nicht höher als das 1,5 fache des staatlichen Förderbetrages sind. Der zu leistende Kostenbeitrag beträgt maximal 50 % des Tagespflegeentgeltes für die Tagespflegemutter.

(2) Das Landratsamt Coburg veröffentlicht die aktuell gültigen Kostenbeiträge in tabellarischer Übersicht auf seiner Homepage.

(3) Die Kostenbeitragstabelle des Landkreises Coburg (in Ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung), die als Anlage 1 aufgeführt ist, gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit dem Tag, an dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Bei zusammenhängender Abwesenheit des Kindes entfällt ab der 5. Woche die Auszahlung des Pflegegeldes und somit die Zahlung eines Kostenbeitrags (§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg).

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§6 Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

§7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Coburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Coburg, 04.02.2025
Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat

Anlage 1
Kostenbeiträge:

für Kinder unter 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 10 %
(für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden):

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	106,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	162,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	215,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	260,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	322,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	334,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	420,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	472,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	488,00 €

Für Kinder über 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 10 %
(für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden)

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	89,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	132,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	177,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	221,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	265,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	310,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	353,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	398,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	442,00 €

für Kinder unter 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 20 %
(für pädagogische Fachkräfte)

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	112,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	155,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	227,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	274,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	340,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	386,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	443,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	498,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	557,00 €

für Kinder über 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 20 %
(für pädagogische Fachkräfte):

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	93,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	140,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	186,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	232,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	278,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	325,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	371,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	418,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	464,00 €

**für Kinder mit Behinderung bei einer Tagespflegeperson mit einem
Qualifizierungszuschlag von 10 %** (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens
100 Stunden):

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	189,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	283,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	374,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	513,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	565,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	646,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	742,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	830,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	930,00 €

**für Kinder mit Behinderung bei einer Tagespflegeperson mit einem
Qualifizierungszuschlag von 20 %** (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens
100 Stunden):

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	202,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	378,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	401,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	540,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	607,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	692,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	794,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	899,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	996,00 €